

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 18 1010/7-II/14/87 | 25 |

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 1228

Sachbearbeiter:
OR Dr. Klissenbauer

An das
Präsidium des Nationalrates
W i e n

67-66/984
Datum: 14. OKT. 1987
Verteilt 19.10.1987 Hir
Dr. Hawas

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

6. Oktober 1987
Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Kotzaurek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kotzaurek

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 18 1010/7-II/14/87

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird

z.Zt. 23 0102/3-II/3/87

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 1228

Sachbearbeiter:

OR Dr. Klissenbauer

An das

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wie folgt Stellung:

A) Zur Novellierung des FLAG 1967:Zu § 38 a:

Die hier vorgesehene Definition des Familienhärteausgleiches enthält keine Umschreibung des für den Förderungsbegriff (§ 20 Abs.5 BHG) maßgeblichen Kriteriums des Vorliegens einer dem Förderungsgegenstand bildenden "erbrachten oder beabsichtigten Leistung" des Zuwendungsempfängers. Nach dieser Formulierung würde es sich vielmehr um eine "Sozialleistung" (vergleiche Amtsbehelf zum BFG 1987, Seite 405, Fußnote 11) handeln, die haushaltsrechtlich den "Aufwendungen" (§ 20 Abs.6 BHG) zuzuordnen ist.

Hieraus ergeben sich folgende Regelungsalternativen:

Will man den "Förderungscharakter" des Härteausgleiches beibehalten, müßte die Leistungsbezogenheit im Sinne der gesetzlichen Begriffsdefinition der "Förderung" ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden; damit wäre allerdings die Gewährung eines Härteausgleiches zum Zwecke der reinen Einkommensvermehrung ("Sozialleistung") unzulässig.

./.

-2-

Steht jedoch nunmehr der "Sozialleistungsgedanke" beim Härteausgleich im Vordergrund wäre einerseits die Zuordnung zu den "Aufwendungen" und andererseits eine entsprechende Abgrenzung zu den bereits vom BMAS geleisteten "Sozialhilfen" und zu den von den Ländern im Rahmen ihres Aufgabenbereiches (Art. 12 Abs.1 Z. 1 B-VG) gewährten Fürsorgeleistungen unerlässlich. In diesem Fall müßte die Gewährung eines Härteausgleiches zumindest davon abhängig gemacht werden, daß zur Behebung der Notlage nicht auch derartige Sozialhilfen oder sonstige Förderungsmaßnahmen zu Gebote stehen.

Zu § 38 b:

Die hier vorgesehene Diktion "soll" scheint im Lichte des von Art. 18 Abs. 1 B-VG geforderten Prinzips der ausreichenden Bestimmtheit bedenklich, weshalb im Gesetz selbst nähere Kriterien anzuführen wären, unter welchen Umständen Ausnahmen zugestanden werden können.

Zu § 38 c:

Für die hier vorgesehene Aufstellung von "Richtlinien" wäre jedenfalls die Mitwirkung des BMF vorzusehen. Außerdem bedürften weitere Determinierungen dieser Regelung im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG einer gesetzlichen Festlegung, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Schließlich sollte aus rechtssystematischen Gründen im Rahmen dieses Abschnittes - ebenso wie in den nachfolgenden Entwurfsbestimmungen (§§ 39 a Abs.5 und 6 sowie §§ 39 b und 39 c) - ausdrücklich klargestellt werden, daß der Härteausgleich ebenfalls aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen wird.

Zu § 39 c:

Die vorgesehene Formulierung scheint unpräzise zu sein und könnte Anlaß zu Auslegungsschwierigkeiten geben. Es ist nämlich vorgesehen, daß aus Mitteln des Ausgleichsfonds der Einnahmenausfall aus der Durchführung der Schülerfreifahrten in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Schülertarif und 75 % des gewöhnlichen Fahrpreises (Regeltarif) zu vergüten ist. Dies würde voraussetzen, daß als Schülertarif im Gesetz 15 % des Regel-

-3-

tarifes gelten und dieser Prozentsatz gem. § 30 f vergütet wird. Im § 30 f ist dies jedoch in dieser Deutlichkeit nicht zu ersehen. Demnach hängt nämlich die Vergütung von den in den jeweiligen Verträgen festgesetzten Beträgen ab.

Nach den Intentionen des Sparkatalogs vom 8. September 1987 soll der Einnahmenausfall aus der Durchführung der Schülerfreifahrten mit Haupt- und Nebenbahnen (§ 4 des Eisenbahngesetzes 1957) in der Höhe von 75 % der gewöhnlichen Fahrpreise (Regeltarif) vergütet werden. Um diesem Ziel gerecht zu werden, soll der § 39 c folgendermaßen formuliert werden:

"Abweichend von der Regelung nach § 30 f Abs.1 zweiter Satz ist dem Unternehmen, die Haupt- und bzw. oder Nebenbahnen (§ 4 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60) betreiben, aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Einnahmenausfall aus der Durchführung der Schülerfreifahrten mit solchen Bahnen in der Höhe von 75 v.H. der gewöhnlichen Fahrpreise (Regeltarif) zu vergüten. § 30 f Abs.1 letzter Satz gilt sinngemäß".

Zu Art. II:

Entsprechend dem Ergebnis der Ministerverhandlungen II sind die gesamten Förderungen für Familienberatungsstellen im Jahr 1987 aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu bestreiten. § 39 b müßte daher mit 1.1.1987 in Kraft gesetzt werden.

B) Zur Novellierung des Bundesfinanzgesetzes; Art. III:

Da der vorliegende Gesetzesentwurf auch eine Novelle zum BFG 1987 beinhaltet hätte der Titel zu lauten:

"Bundesgesetz 1967 und das Bundesfinanzgesetz 1987 geändert werden."

Alle, das Familienlastenausgleichsgesetz betreffenden Änderungen wären unter einem Abschnitt 1 mit weiterer Untergliederung nach Artikeln usw. zusammenzufassen.

Die das BFG 1987 betreffenden Änderungen wären unter einem Abschnitt 2 zusammenzufassen, welcher zu lauten hätte:

"Abschnitt 2

das Bundesfinanzgesetz 1987, BGBl. Nr. 119, i.d.F. des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 340, wird wie folgt geändert:

-4-

1. Im Artikel V Abs.1 ist nach der Z. 11 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und als neue Z. 12 anzufügen: "12. beim Ausgabenansatz 1/18286 bis zu einem Betrag von 47,6 Millionen Schilling, wenn die Bedeckung durch Ausgabenrückstellungen bei Ansätzen und/oder Mehreinnahmen beim Titel 182 sichergestellt werden kann."

2. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) ist nach dem Ansatz 1/18279 der Ansatz 1/18286 (AB 22) "Sektion B; Familienberatungsstellen" zu eröffnen.

C) Zu den Erläuterungen:

I. Allgemeiner Teil:

Als letzter Absatz wäre anzufügen:

"Die Bestimmungen des Abschnittes 2 dieses Bundesgesetzes fallen unter den Begriff Bewilligung des Bundesvoranschlages, weshalb der Bundesrat gem. Art. 42 Abs.5 B-VG. gegen diesen Abschnitt des Gesetzes keinen Einspruch erheben kann."

II. Besonderer Teil:

Dieser müßte der vorgeschlagenen Gliederung angepaßt werden.

Abschließend wird mitgeteilt, daß dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt worden sind.

6. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Kotzaurek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

